

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN - ANHALT



Aktenzeichen: A 2 S 314/99
A 4 K 551/98 - VG Magdeburg

Verkündet am: 17. Januar 2002
Eichhorn, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

M

*Klägers und
Berufungsklägers,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Esser, Dr. Holthausen und Partner,
Deutzer Freiheit 72-74, 550679 Köln,

g e g e n

das **Katasteramt Magdeburg**,
vertreten durch den Leiter,
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg,

*Beklagten und
Berufungsbeklagten,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und Partner,
Halberstädter Straße 40 A, 39112 Magdeburg,

w e g e n

Vermessungskosten

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 2002 durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Köhler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Franzkowiak, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Janßen-Naß, die ehrenamtlichen Richterinnen Achtert und Zimper für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 13. April 1999 - A 4 K 551/98 - geändert:

Der Bescheid des Beklagten vom 6. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. August 1998 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 500 € (fünfhundert Euro) abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines an den Kläger gerichteten Leistungsbescheids des Beklagten vom 06.07.1998 in Höhe von 502,80 DM.

Der Kläger ist öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. Er führte im Auftrag der Firma S GmbH im Jahre 1995 auf einem Grundstück in der Gemarkung M

l, Flur 439 Flurstück 1060/26, Gebäudevermessungen zum Zwecke der Teilung durch. Mit Schreiben vom 09.01.1996 legte er dem Beklagten die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vor. In dem Schreiben bezeichnete er die Firma S GmbH als Kostenträger.

Nachdem der Beklagte am 21.11.1996 zunächst einen Leistungsbescheid über 502,80 DM an die Firma S GmbH gerichtet, diesen jedoch nach Einleitung der Gesamtvollstreckung über deren Vermögen im Juni 1998 wieder aufgehoben hatte, erhob er mit Leistungsbescheid vom 06.07.1998 vom Kläger Kosten in Höhe von 502,80 DM für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

Dagegen betrieb der Kläger erfolglos das Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheid vom 31.08.1998, zugestellt am 07.09.1998) und hat am 29.09.1998 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Zur Begründung hat er vorgetragen: Die in § 2 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt normierte berufsrechtliche Verpflichtung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zur Vorlage von Vermessungsunterlagen habe nicht zur Folge, dass er kostenrechtlich als Veranlasser nach § 5 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Amts-

handlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“ herangezogen werden könne. Durch die Angabe der Kostenträgerschaft in seinem Schreiben an den Beklagten mit der Bitte um Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster ergebe sich aus der entsprechend anwendbaren Bestimmung des § 164 Abs. 2 BGB, dass er nur im Interesse eines Dritten, nämlich der Firma S GmbH und nicht im eigenen Namen tätig geworden sei. Da im Übrigen die Übernahme in das Liegenschaftskataster nicht für ihn, sondern allein für die Firma S GmbH als Auftraggeberin von Nutzen sei, komme er rechtlich als Kostenschuldner nicht in Betracht. Dies folge auch aus der für Gebäudeeinemessungen maßgeblichen speziellen Regelung des § 14 Abs. 2 des Vermessungskostengesetzes, wonach der Eigentümer eines Gebäudes die Übernahme der Ergebnisse der Vermessung eines Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen habe.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 06.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 31.08.1998 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert: Dem Kläger als öffentlichem Aufgabenträger obliege unabhängig von dem zugrundeliegenden Auftragsverhältnis die gesetzliche Verpflichtung, Vermessungsvorschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen. Damit nehme er zugleich auch eigene Interessen wahr und sei deshalb kostenrechtlich als Veranlasser einer Amtshandlung i.S.d. § 5 des Verwaltungskostengesetzes anzusehen. Das für Gebäudeeinemessungen nach § 14 Abs. 2 des Vermessungskatastergesetzes bestehende Veranlassungsgebot des Grundstückseigentümers mache diesen nach verwaltungskostenrechtlichen Grundsätzen nicht auch zum Veranlasser der Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 13.04.1999 im Wesentlichen mit folgender Begründung abgewiesen: Durch die Überreichung der Vermessungsschriften zum Zwecke der Übernahme in das Liegenschaftskataster mit Schreiben vom 30.09.1997 habe der Kläger Anlass zu einer Amtshandlung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungskostengesetzes gegeben. Nach der obergerichtlichen Rechtspre-

chung veranlasse eine Amtshandlung derjenige, der durch sein Verhalten einen Tatbestand schaffe, der ursächlich für das behördliche Tätigwerden sei. Dafür sei entscheidend, in wessen Pflichtenkreis sie erfolge. Als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sei der Kläger gemäß § 1 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes Träger eines öffentlichen Amtes. Gemäß § 2 Abs. 2 falle ihm die eigenverantwortliche Einreichungspflicht nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes bei Vermessungsschriften für Liegenschaftsvermessungen in Form von Gebäudevermessungen zu, die nur von ihm ausgeführt werden könne. Dem Vermessungsingenieur werde dadurch auch die Möglichkeit eröffnet, seine Tätigkeit mit einwandfreien, aktuellen, vollständigen Unterlagen auszuüben. Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur werde damit nicht nur im eigenen Pflichtenkreis tätig, sondern nehme auch eigene Interessen wahr. Aus dem konkreten Inhalt des Schreibens an den Beklagten vom 09.01.1996 ergebe sich, dass der Kläger um die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster nicht namens und im Auftrag der Firma SI GmbH, sondern im eigenen Namen gebeten habe. Er sei daher „Veranlasser“ unabhängig von der Frage, ob § 164 Abs. 2 BGB auf das Verhältnis Vermessungsingenieur und Auftraggeber anzuwenden sei. Die Kostenschuldnerschaft des Klägers entfalle auch nicht aufgrund einer wirksamen Kostenübernahme durch die Firma S GmbH als Auftraggeberin der Gebäudevermessungen. Im Gegensatz zur Rechtslage in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sei nach dem Verwaltungskostengesetz in Sachsen-Anhalt die Kostenübernahme eines Dritten rechtlich nicht möglich. Die Kosten habe der Vermessungsingenieur nicht endgültig zu tragen, er könne sich die Kosten vom Auftraggeber erstatten lassen und sein Tätigwerden von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen. Auch aus § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes ergebe sich nichts anderes. Danach habe zwar in den Fällen, in denen eine Vermessung des Gebäudes aufgrund einer Neuerrichtung oder der Veränderung eines bestehenden Gebäudes in seinen Außenmaßen erforderlich sei, der Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Aus dem Wort „veranlassen“ in § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes folge aber nicht, dass der Grundstückseigentümer gleichzeitig auch Veranlasser für die Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“ im Sinne des § 5 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes sei.

Gegen das ihm am 19.05.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21.06.1999 den Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Mit Beschluss vom 14.05.2001 hat der Senat die Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Nachdem dem Kläger die Frist zur Begründung der Berufung bis zum 26.06.2001 verlängert worden ist, hat er die Berufung unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens mit Schriftsatz vom 25.06.2001 wie folgt begründet:

Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger Kostenschuldner für die Übernahmegebühren sei. Tatsächlich seien Vermessungsingenieure nur Vertreter der veranlassenden Kundschaft. Diese Auffassung werde auch vom Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt im Runderlass vom 08.07.1998 vertreten. Das Verwaltungsgericht habe die zur Bestätigung seiner Rechtsauffassung herangezogene Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts falsch interpretiert. Zur Irritation und zu Missverständnissen habe beim Verwaltungsgericht offensichtlich geführt, dass die Vermessungsingenieure verpflichtet seien, beim zuständigen Katasteramt die von ihnen gefertigten Vermessungsschriften einzureichen. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass damit für die Katasterverwaltung nur sichergestellt werden solle, stets, und zwar unabhängig davon, ob das Vermessungsergebnis tatsächlich zur Übernahme eingereicht worden sei oder nicht, über aktuelle Vermessungsdaten verfügen zu können. Die Einreichung von Vermessungsergebnissen dürfe nicht mit der Einreichung von Vermessungsschriften verwechselt werden. Gebührenpflichtiger eines Verwaltungsverfahrens i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes sei derjenige, der als Antragsteller in eigener Sache auftrete. Der Kläger habe den Antrag jedoch nicht in eigener Sache, sondern als Vertreter des Grundstückseigentümers gestellt.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und
den Bescheid des Beklagten vom 6. Juli 1998 in der Fassung seines Widerspruchsbescheids vom 31. August 1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf sein bisheriges Vorbringen und macht sich die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung unter folgender Ergänzung zu eigen:

Die Eigenschaft als Kostenschuldner bestimme sich mangels spezialgesetzlicher Regelung allein nach § 5 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungskostengesetzes. Danach sei Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben habe. Kostenveranlasser sei derjenige, der die Ursache für die behördliche Handlungen gesetzt habe. Der Veranlasser löse durch sein Verhalten die Tätigkeit der Behörde aus und setze den Arbeitsvorgang, der mit der Amtshandlung abgeschlossen werden solle, in Gang. Der Kläger habe beim Beklagten auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetzes als Träger eines öffentlichen Amtes die Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster beantragt. Mit der Einreichung der Vermessungsschriften bei dem Beklagten habe der Kläger die Ursache für die Übernahme in das Liegenschaftskataster und damit für die gebührenauslösende Amtshandlung des Beklagten gesetzt. Der Kläger sei als Vermessungsingenieur mit-hin Veranlasser i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungskostengesetzes. In Sachsen-Anhalt gelte in verwaltungsgebührenrechtlicher Hinsicht allein das Veranlasserprinzip. Daher spielten entgegen der Rechtslage in anderen Bundesländern nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 andere Kriterien keine Rolle. Der Hinweis des Klägers, die Ergebnisse der Vermessungsarbeiten würden im Interesse des Auftraggebers übernommen, sei damit unerheblich.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf deren Schriftsätze in beiden Rechtszügen und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 06.07.1999 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Inanspruchnahme des Klägers durch einen Leistungsbescheid ist nur rechtmäßig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt (Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes). Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger steht zum Beklagten in keinem durch Leistungsbescheide regelbaren Verhältnis, weil er nicht Kostenschuldner i. S.

§ 5 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27.06.1991 (LSA-GVBl., S. 154) ist; denn er hat zu der Amtshandlung keinen Anlass gegeben. Veranlasser im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich derjenige Beteiligte, der durch sein Verhalten die Tätigkeit der Behörde auslöst, also den Arbeitsvorgang, der mit der Amtshandlung abgeschlossen werden soll, in Gang setzt. Typisch hierfür ist die Stellung eines Antrags, beispielsweise auf Erteilung einer Genehmigung oder einer sonstigen Amtshandlung (so auch st. Rspr. des NdsOVG zu einer vergleichbaren Rechtslage in Niedersachsen, vgl. Urt. v. 22.04.1970 - IV OVG A 151/69 -, OVG 26, 446; Urt. v. 25.05.1990 - 6 OVG A 163/88 -). Geht eine Amtshandlung auf einen Antrag zurück, besteht in der Regel kein Bedürfnis, außer dem Antragsteller weitere Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen, zumal die Möglichkeit besteht, nach § 7 Abs. 2 VwKostG LSA die Durchführung der Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses des Antragstellers abhängig zu machen.

Kostenschuldner bei katasteramtlichen Vermessungen ist daher der Antragsteller. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Vermessung beantragt und nicht von Amts wegen durchgeführt wurde.

Problematisch ist die Feststellung des Veranlassers nur, wenn auf der Antragstellerseite mehrere Personen handeln.

Gebühren sind das Entgelt für eine behördliche Gegenleistung (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.03.1961 - BVerwG VII C 109.60 -, BVerwGE 12, 305 [310]). Dementsprechend ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wesentliches Kriterium für die Feststellung der Eigenschaft als gebührenrechtlicher Veranlasser, in wessen Pflichtenkreis sie erfolgt (BVerwG, Urt. v. 22.10.1992 - BVerwG 3 C 2.90 -, BVerwGE 91, 109 [119]).

Erfolgt eine Eintragung, weil ein Grundstück wegen der Errichtung oder Veränderung eines Gebäudes vermessen worden ist nach § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 22.05.1992 (LSA-GVBl., S. 362) – VermKatG LSA –, ist unzweifelhaft der Grundstückseigentümer gesetzlich verpflichtet, die Eintragung vornehmen zu lassen.

Wer als „Veranlasser“ anzusehen ist, wenn die Eintragung in Folge einer Teilungsvermessung „freiwillig“ erfolgt, ist im Wege der Gesetzesinterpretation zu ermitteln.

„Nach der in der deutschen Rechtsordnung allgemein anerkannten, auf Savigny zurückgehenden Methode der Gesetzesinterpretation erfolgt die Auslegung

unter Berücksichtigung von Wortlaut, systematischer Stellung, Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte der betreffenden Vorschrift (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 320 ff.). Reichen diese Kriterien nicht aus, so ist auf objektiv-teleologische Kriterien zurückzugreifen, auch wenn diese dem Gesetzgeber nicht voll bewusst gewesen sein sollten. Dabei ist auf die Sachstrukturen des Normbereichs und auf die Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu achten (Larenz, a.a.O., S. 344). Das Verhältnis dieser einzelnen Auslegungskriterien wird ganz überwiegend dahingehend verstanden, dass der Wortlaut den Ausgangspunkt und die Grenze der Auslegung markiert und der Bedeutungszusammenhang der Einpassung einer Regelung in ihren normativen Kontext dient (Larenz, a.a.O., S. 343 f.). An die Zwecke des Gesetzes und die ihnen zugrunde liegenden Wertentscheidungen des Gesetzgebers ist der Richter bei der Auslegung des Gesetzes grundsätzlich gebunden. Dies gilt indessen nicht für die Vorstellungen der an der Vorbereitung und Abfassung des Gesetzes beteiligten Personen. Äußerungen in Sitzungsberichten und Parlamentsdebatten stellen zwar eine wertvolle Hilfe für das Verständnis des Norminhalts dar. Sie sind aber nicht ohne weiteres dem Willen des eigentlichen Gesetzgebers gleich zu setzen und daher auch nicht verbindlich (Larenz, a.a.O., S. 344). Insgesamt besteht kein festes Rangverhältnis der einzelnen Auslegungskriterien zueinander. Deshalb kann auch nicht mit letzter Genauigkeit gesagt werden, wann ein aus der Entstehungsgeschichte der Norm gewonnenes Argument hinter die objektiv-teleologischen Kriterien zurückzutreten hat, etwa um mögliche Wertungswidersprüche oder Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Der (verwaltungsgerichtlichen) Rechtsprechung stehen deshalb gewisse Spielräume auch bei der Gewichtung der einzelnen Auslegungskriterien zu" (LVerfG-LSA, Urf. v.15.01.2002 - LVG 3/01 u. 5/01 -).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe ergibt die Gesetzesauslegung hier folgendes:

Die Katasterbehörden haben eine eigenständige Verpflichtung und ein eigenständiges Interesse daran, dass das Liegenschaftskataster stets vollständig und aktuell ist. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 2 VermKatG LSA. Danach dient das Liegenschaftskataster der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist neben den topographischen Landeskartenwerken alleinige Grundlage für raumbezogene Informationssysteme. Es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft gerecht werden und insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitung, der Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und Naturschutzes angemessen berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 2 VermKatG LSA haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und andere behördliche Vermessungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 3 alle Unterlagen, die für die Landvermessung oder für das Liegenschaftskataster bedeutsam sind, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen und zu

bestätigen, dass die Unterlagen richtig sind. Aus dieser Norm kann nicht - wie es das Verwaltungsgericht unter Bezug auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urt. v. 25.07.1996 - 12 A 13130/95 -, nach juris) annimmt, schlussgefolgert werden, es bestehe bei der Teilungsvermessung eine eigenständige Pflicht des Vermessungsingenieurs, eine Eintragung zu bewirken. Dass § 2 Abs. 2 VermKatG LSA eine andere Bedeutung hat, ergibt sich schon daraus, dass in § 2 Abs. 2 VermKatG LSA die behördlichen Vermessungsstellen mit den Vermessungsingenieuren gleichgestellt werden, ohne dass die Auffassung vertreten würde, behördliche Vermessungsstellen seien gebührenpflichtige Veranlasser im Sinne des Gebührenrechts.

§ 2 Abs. 2 VermKatG LSA soll sicherstellen, dass die Katasterbehörden ihren Verpflichtungen aus § 11 Abs. 2 VermKatG LSA, das Kataster stets aktuell und vollständig zu halten, nachkommen können. § 2 Abs. 2 VermKatG LSA stellt dies mit der Vorlagepflicht sicher; und zwar so, dass die Vermessungsingenieure dazu verpflichtet werden, die von ihnen erbrachten Leistungen den Katasterbehörden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. § 2 Abs. 2 VermKatG LSA soll einen Anspruch der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gegen das Liegenschaftskataster auf Bezahlung ihrer Leistungen verhindern. Bei dieser Vorschrift handelt es sich somit lediglich um eine Mitwirkungspflicht, die sicherstellen soll, dass alle Vermessungsunterlagen, die für die Fortschreibung des Liegenschaftskatasters bedeutsam sind, dem Katasteramt zur Kenntnis gelangen. Es dient dem öffentlichen Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters, wenn Grundstücke ordnungsgemäß ausgemessen und die so aufgenommenen und fachlich kontrollierten Ergebnisse dem Liegenschaftskataster zur Verfügung gestellt werden (so SchlHOVG [zu einer insoweit vergleichbaren Rechtslage], Urt. v. 14.08.1996 - 1 L 271/95 -, nach juris).

Eine eigennützige Verpflichtung des Vermessungsingenieurs, die Vermessungsschriften beim Katasteramt einzureichen und dieses um die Übernahme in das Liegenschaftskataster zu ersuchen, besteht demnach nicht.

Beantragt der Vermessungsingenieur eine Eintragung in das Liegenschaftskataster, bestehen zwischen dem Vermessungsingenieur, der die Vermessungen im Auftrag des Grundstückseigentümers vornimmt und der Katasterbehörde hinsichtlich der Ergebnisse dieser Einmessungen keine selbständigen Rechtsbeziehungen. Das staatliche Vermessungswesen dient zwar, wie das Verwaltungsgericht meint, allgemeinen öffentlichen Zielen, es bestehen darüber hinaus aber auch private Interessen. Nur

vermessene und abgemarkte Grundstücke sind geeignet, in das Liegenschaftskataster aufgenommen zu werden und damit grundbuchrechtlichen Erfordernissen zu genügen. Aus diesem Grunde regeln die §§ 14 ff. VermKatG LSA zugleich auch Rechte und Pflichten der betroffenen Grundeigentümer. Der Gesetzgeber anerkennt in derartigen Vorschriften, dass der „eigentliche Schuldner“ nicht der beauftragte Vermessungsingenieur, sondern vielmehr der jeweilige Grundeigentümer ist (BVerwG, Urt. v. 15.12.1994 - BVerwG 4 C 11.94 -, NVwZ 1995, 484). Aus dieser Rechtslage folgt auch, dass der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus § 2 Abs. 2 VermKatG LSA auch keinen Anspruch auf Übernahme der Vermessung in das Liegenschaftskataster herleiten kann.

Der Vermessungsingenieur, der als Vertreter im Namen und mit Vollmacht eines anderen die kostenpflichtige Verwaltungshandlung verursacht, ist nicht Veranlasser i. S. des § 5 Abs. 1 S. 1 VwKostG LSA; vielmehr ist sein Handeln dem Vertretenen zurechenbar, der demgemäß als Veranlasser und Kostenschuldner anzusehen ist. Das Handeln als Vertreter, insbesondere durch Antrag, muss jedoch „im Rahmen der Vertretungsmacht eindeutig erkennbar im Namen des Auftraggebers in entsprechender Anwendung von § 164 BGB vollzogen sein (so auch NdsOVG, Urt. v. 27.08.1980 - 9 A 114/78 -, KStZ 1981, 154). Erkennbar ist dieser Fremdgeschäftsführerwille, wenn nach der den Beteiligten bekannten Interessenslage Umstände vorliegen, die zu dem Schluss zwingen, dass für einen anderen gehandelt wird (vgl. Loeser, Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, § 5 S. 54a). So liegt der Fall hier. Nach den dem Senat vorliegenden Verwaltungsvorgängen war aus der Formulierung im Antrag vom 06.10.1998 „Leistungsbescheide und Abschreibungsunterlagen bitten wir, an den Kostenträger zu adressieren und über unsere Anschrift zu versenden“ und „Kostenträger ist die Fa. S GmbH“, erkennbar, dass der Antrag vom 06.10.1998 im Namen der Firma S GmbH abgegeben wurde. Das beklagte Amt hat dies auch so aufgefasst. Anders wäre nicht zu verstehen, dass es mit Leistungsbescheid vom 21.11.1996 die Firma S GmbH zur Zahlung der 502,80 DM herangezogen hatte und erst nach der Gesamtvollstreckung den Kläger in Form einer „Ausfallschuld“ veranlagt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und über die Abwendungsbefugnis folgen aus § 167 VwGO; §§ 708, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nicht-Zulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 A, 39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Köhler

Franzkowiak

Janßen